

# Fruchtfolgeflächen sind nicht mehr Teil von RPG2

Das Bundesamt für Raumentwicklung koppelt das Thema Fruchtfolgeflächen von der zweiten Etappe des revidierten Raumplanungsgesetzes ab. Stattdessen wird der Sachplan Fruchtfolgeflächen überarbeitet.

Im Mai dieses Jahres stoppte der Bund – auf Druck der Kantone, des Schweizerischen Gemeindeverbandes (SGV) und der Wirtschaft – die zweite Etappe des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG2). Ende Juni informierte das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) die Kantone dann in einem Brief, dass «im Interesse der Planungssicherheit» während der Umsetzung von RPG1 in den kantonalen Richtplänen keine neuen Regelungen in Kraft treten sollen.

«Wir begrüssen die Verlangsamung der Revision», sagt SGV-Direktor Reto Lindegger. «Denn die Gemeinden sind momentan schon genug mit der Umsetzung von RPG1 beschäftigt – darauf haben wir immer wieder hingewiesen.» Bei der Siedlungsentwicklung nach innen, dem Kernstück von RPG1, prallen unterschiedliche Interessen aufeinander, und die Prozesse müssen sorgfältig geplant werden. Zudem gibt es immer noch Unklarheiten beim Vollzug. «Bund und Kantone sollen die Gemeinden deshalb unterstützen», fordert Lindegger, «es braucht eine enge Zusammenarbeit aller drei Staatsebenen.»

## Neuer Sachplan Fruchtfolgeflächen

In seinem Brief an die Kantone schreibt das ARE weiter, dass die Themen Kulturlandschutz und Fruchtfolgeflächen (FFF) nicht mehr Gegenstand des RPG2 sein werden. Stattdessen soll zusammen mit den Kantonen der Sachplan FFF überarbeitet werden. Eine Expertengruppe wird dazu die Ausgangslage aufarbeiten und die Stossrichtung für den neuen Sachplan FFF vorgeben. «Ob Anpassungen von Gesetzen und Verordnungen (insbesondere RPG und RPV) erforderlich sein werden und wie die Umsetzung des überarbeiteten Sachplans in den Kantonen aussehen wird, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht gesagt werden», schreibt das ARE. Fest steht jedoch, dass mit der Verabschiedung des neuen Sachplans FFF durch den Bundesrat nicht vor 2018 zu rechnen ist.

## Keine klaren Kriterien

Gemäss Lukas Bühlmann, Direktor der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP-Aspan), werden die FFF in den Kantonen zurzeit unterschiedlich stark geschützt. Das liegt auch daran, dass die Grundlagen auf Bundesebene «zu wenig sorgfältig» erarbeitet worden seien. «Als der Sachplan erlassen wurde, gab es keine klaren Kriterien, was als Fruchtfolgefläche gilt. Jeder Kanton schied die Fruchtfolgeflächen nach eigenem Gutdünken aus», sagt Bühlmann. Das ist eine schlechte Ausgangslage für einen guten Vollzug. Trotzdem wird laut

ARE dem Vollzug des heute geltenden Sachplans eine «hohe Bedeutung» zukommen, «damit dem Kulturlandschutz während der Überarbeitung des Sachplans FFF genügend Rechnung getragen werden kann». Das ARE weist in diesem Zusammenhang auf

die Vollzugshilfe aus dem Jahr 2006 hin, wo sich «wesentliche Hinweise zur Umsetzung des Sachplans» finden. Und das Bundesamt erinnert an die seit dem 1. Mai 2014 geltende Bestimmung in Artikel 30 Absatz 1 der Raumplanungsverordnung. Demgemäss dürfen Fruchtfolgeflächen nur eingezont werden, wenn «ein auch aus der Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann» und «sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden».

## Bundesgericht rügt Astra

Das Thema FFF ist komplex. Die VLP-Aspan schreibt im Julinewsletter, dass auch der Bund bei seinen Infrastrukturvorhaben die FFF nicht immer ausreichend in der Interessenabwägung berücksichtige, und verweist auf ein Bundesgerichtsurteil von 2012 (Urteil BGer 1C\_94/2012). Das Bundesgericht hat das Bundesamt für Strassen im Fall einer Vergrösserung einer Strassenabwasser-Behandlungsanlage an der Au-

tobahn bei Wartau (SG) gerügt und verlangt, dass Alternativstandorte, die keine FFF beanspruchen, geprüft werden. *pb*

## Informationen:

[www.tinyurl.com/Brief-are](http://www.tinyurl.com/Brief-are)

## Waldschutz lockern?

Den Wald in die Raumplanung integrieren und entsprechend den strikten Waldschutz lockern: Das fordert der Ökonom Daniel Müller-Jentsch von der Denkfabrik Avenir Suisse in einem Essay, der in der Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen erschienen ist. Der Problemdruck und der allgemeine Unmut über Zersiedelung, exzessiven Zweitwohnungsbau und verschandelte Ortsbilder hätten im Jahr 2013 «erfreulicherweise» zur Revision des Raumplanungsgesetzes geführt, schreibt Müller-Jentsch. Der raumplanerischen Interessenabwägung entzogen bleibe jedoch der Wald – 31 Prozent der Landesfläche –, weil er absoluten Schutz geniesse. «Nahezu einen Drittel der Schweizer Landesfläche von dieser Interessenabwägung auszunehmen, schafft eine Unwucht im raumplanerischen Gefüge und ist nicht mehr zeitgemäss», so Müller-Jentsch. Es brauche eine griffige und umfassende Raumplanung «ohne Tabuzonen». Die Überlegungen von Müller-Jentsch erachtet Lukas Bühlmann, Direktor der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung, grundsätzlich als «prüfenswert». Ein flexiblerer Waldschutz sei jedoch nur dann denkbar, wenn er mit einem stärkeren Schutz des Kulturlandes einhergehe. Zudem sei der Zeitpunkt nicht passend. Bühlmann: «Bevor der Wald in die Raumplanung integriert wird, müssen die Potenziale der Verdichtung nach innen ausgeschöpft werden.» *pb*

## Informationen:

[www.tinyurl.com/essay-mueller](http://www.tinyurl.com/essay-mueller)